

Sittenwidriges Verhalten von Banken bei der Kreditvergabe:

Angehörige in der Haftungsfalle

Klaus Linke

„Den Bürgen soll man würgen“ heißt es im Volksmund etwas drastisch – eine Weisheit, die sich leider oft bestätigt. Wer für den Kredit eines Anderen die Haftung übernimmt, muß damit rechnen, eines Tages dafür gerade stehen zu müssen. Unternehmer kennen dieses Problem: Die Hausbank verlangt für die Absicherung eines Unternehmenskredites eine Bürgschaft oder eine sonstige persönliche Mithaftung. Doch nicht nur der Kreditnehmer selbst soll dafür einstehen, sondern auch der Ehegatte oder andere Familienangehörige.

Solche Forderungen führen häufig zu persönlichen Spannungen. Oft ist der Druck von Seiten der Bank jedoch so groß, daß Familienmitglieder schließlich einwilligen. Gegen solche „Angehörigenbürgschaften“ wurde viele Jahre lang vergeblich prozessiert, bis das Thema vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurde. Dieses hat 1993 in einer seiner spektakulärsten Entscheidungen erklärt, daß solche Bürgschaften unter bestimmten Voraussetzungen unwirksam sein können (Urteil vom 19. 10. 1993, AZ: 1 BvR 567/98). Zwar müßte normalerweise ein einmal geschlossener Vertrag auch erfüllt werden, urteilten die Richter. Wenn der Vertragspartner aber unter solchem Druck stand, daß er beim Vertragsschluß quasi fremdbestimmt gehandelt hat, kann der Vertrag sittenwidrig und damit unwirksam sein.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat später in zahlreichen Urteilen die Kriterien für eine Haftungsbefreiung der Bürgen genauer festgelegt. Neu ist jedoch, daß diese nun auch für Mitdarlehensnehmer gelten (BGH, Urteil vom 4. 12. 2001, AZ XI – ZR 56/01). Das entschied der BGH im Falle einer klagenden Sparkasse.

Sittenwidrige Darlehensverträge

Das Geldinstitut hatte mit einem Unternehmer einen Vertrag über ein sogenanntes „Allzweckdarlehen“ mit einem Nettokreditbetrag von 53 686 Euro geschlossen. Der Kredit sollte bei einem Zinssatz von 9,5 % in 72 Monatsraten zurückgezahlt werden. Die Sparkasse verlangte vom Kreditnehmer die persönliche Haftung noch einer weiteren Person. Daraufhin unterschrieb auch die 36jährige Lebensgefährtin. Nachdem der Unternehmer einige Zins- und Zahlungsraten nicht geleistet hatte, kündigte die Sparkasse das Darlehen fristlos und forderte ihn und die Lebensgefährtin zur Rückzahlung auf. Die Partnerin war jedoch der Meinung, daß ihre Mithaftung sittenwidrig sei. Die gelernte Textilfachfrau war bei Vertragsschluß nämlich arbeitslos. Neben der Betreuung ihres minderjährigen Kindes arbeitete sie nur stundenweise.

§

Die Gerichte schlugen sich zunächst auf die Seite der Sparkasse. Schließlich sei sie volljährig gewesen. Damit hätte sie eben auch risikoreiche Geschäfte abschließen können und müßte deswegen nun für die übernommenen Verpflichtungen einstehen.

Daß sie sich dabei finanziell überforderte, hätte sie sich eben vorher überlegen müssen. Anders als bei Bürgschaften sei der Darlehensbetrag bei der Mitunterzeichnung eines Angehörigen nicht unwirksam.

Vor dem BGH bekam die Lebensgefährtin schließlich recht. Nach Auffassung der obersten Instanz müssen nämlich zwei verschiedene Fälle der Mitunterzeichnung unterschieden werden: Entweder übernimmt der Dritte wie bei einer Bürgschaft nur die bloße Mithaftung oder er ist ein echter



„Mitdarlehensnehmer“. Das ist nach der Rechtsprechung des BGH nur, wer ein eigenes sachliches oder persönliches Interesse an der Kreditaufnahme hat. Außerdem muß er als gleichberechtigter Partner über die Auszahlung sowie die Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheiden dürfen. Wer in einem Unternehmen gar nichts zu sagen hat, handelt letztlich nicht anders als ein Bürge. Er muß für das Risiko einstehen, ohne an den Vorteilen des Kredites teilzuhaben. Dieser Personenkreis ist besonders schutzwürdig. Das gilt vor allem für Angehörige und nahestehende Personen.

Kriterien die für Sittenwidrigkeit bei der Kreditvergabe sprechen:

- *Deutlich finanzielle Überforderung (pfändbares Einkommen reicht nicht einmal für die Zinsen).*
- *Enge emotionale Bindung (Familienangehörige, Lebensgefährtin).*
- *Kenntnis der Banken von allen Umständen. Es genügt auch, daß die Bank die Umstände hätte kennen müssen.*
- *Mithaftung nicht aus eigennützigen Motiven, sondern nur, um einem Anderen die Kreditaufnahme zu ermöglichen (Abgrenzung zum „echten“ Mitdarlehensnehmer).*
- *Rechtsfolge – Bürgschaftsvertrag oder Mithaftungsübernahme ist sittenwidrig und damit gemäß § 138 BGB unwirksam.*

Haftungsbefreiung

Außerdem zog das Gericht erstmals die von der Rechtsprechung entwickelten Regel zur Bürgschaft heran. Danach ist der Vertrag unwirksam, wenn der mithaftende Angehörige in einer erheblichen psychologischen Drucksituation zu der Unterschrift gezwungen worden ist. Ein wichtiges Indiz dafür ist seine deutliche finanzielle Überforderung. Die Rechtsprechung spricht hier von einem groben Mißverhältnis zwischen dem Einkommen des Bürgen und der Höhe der Bürgschaft. Davon ist auszugehen, wenn das Einkommen noch nicht einmal ausreicht, um die Zinsen des Darlehens zu bezahlen.

Gut zu wissen ist auch, daß Lebensgefährten in solchen Fällen nicht anders behandelt werden als Familienangehörige. Das hatte der BGH bereits mehrfach entschieden. Die emotionale Verbundenheit ist oft die gleiche. Wer

in einer engen persönlichen Bindung zum eigentlichen Darlehensnehmer steht und nach seinen Einkommensverhältnissen die übernommene Haftung voraussichtlich nicht begleichen kann, der hat bei der Vertragsunterzeichnung meistens unter soviel Druck gestanden, daß seine vertragliche Erklärung ausnahmsweise nicht bindend ist.



Ehepartner unter Druck

In einem früheren Urteil hat der BGH dies in eigenen Worten und ganz interessant so umschrieben: „Die Ehe ist zwar im Verhältnis der Ehegatten zu-

einander eine Schicksals- und Risikogemeinschaft (...).“ Wer die Gewährung eines Kredits von der Übernahme der Mithaftung des Partners abhängig mache,bürde diesem aber die Verantwortung für das Scheitern der Berufspläne auf, so die Richter. Damit würde der eheliche Frieden gefährdet und der Partner unter einen erheblichen psychologischen Druck gesetzt (BGH, Urteil vom 11. 3. 1997, AZ: XI ZR 50/96).

Wenn die Bank diese persönlichen Umstände kennt oder kennen muß, ist in diesen Fällen nicht nur eine Bürgschaft, sondern auch die Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten durch den Partner sittenwidrig. Er wird von seiner Haftung frei und muß nicht bezahlen. □

Dipl.-Volkswirt Klaus Linke ist Marketingberater für das Handwerk

VERSCHAFFEN SIE SICH DURCHBLICK

GLASWELT IM ABONNEMENT

SICHERN SIE SICH 12-MAL IM JAHR NÜTZLICHE BRANCHENINFORMATIONEN

Mit einem Abonnement von GLASWELT erhalten Sie Monat für Monat hilfreiche Beiträge zu allen Fachthemen aus den Bereichen Glas-, Fenster- und Fassadenbau

VERSÄUMEN SIE KEIN EINZIGES HEFT

Mit einem Abonnement von GLASWELT bekommen Sie jede Ausgabe pünktlich und bequem ins Haus geliefert

NOCH MEHR FACHINFORMATIONEN ÜBER WWW.GLASWELT-NET.DE

Mit einem Abonnement von GLASWELT haben Sie exklusiven Zugang zum umfangreichen Online-Archiv im Internet

BESTELLEN SIE NOCH HEUTE PER POST ODER ÜBER DIE FAX-HOTLINE (07 11) 63 67 27 11

Vertrauensgarantie: Dieser Auftrag kann innerhalb von 14 Tagen beim Alfons W. Gentner Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 17 42, 70015 Stuttgart widerrufen werden. Die rechtzeitige Absendung der Mitteilung genügt.

ANFORDERUNGSCOUPON

Senden Sie mir **GLASWELT** ab der nächsten Ausgabe für zunächst ein Jahr (12 Ausgaben) zum Vorteilspreis von € 104,40 zzgl. Versandanteil (Inland: € 15,60/Ausland: € 22,80). Vorzugspreis für Schüler und Studenten (gegen Nachweis) € 52,20 zzgl. Versandanteil.

Schicken Sie mir die nächsten zwei Ausgaben kostenlos zu, damit ich diese nochmals kennen lernen kann. Nur wenn ich den Auftrag nicht bis 14 Tage nach Erhalt der zweiten Ausgabe widerrufe, erhalte ich **GLASWELT** für zunächst ein Jahr (12 Ausgaben) zum Vorteilspreis von € 104,40 zzgl. Versandanteil (Inland: € 15,60/Ausland: € 22,80). Vorzugspreis für Schüler und Studenten (gegen Nachweis) € 52,20 zzgl. Versandanteil.

Nach Ablauf des ersten Bezugsjahres kann ich die Zeitschrift mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Verlag kündigen. Ansonsten verlängert sich das Abonnement um ein weiteres Jahr.

Alfons W. Gentner Verlag GmbH & Co. KG
GLASWELT-Leserservice

Postfach 10 17 42

70015 Stuttgart

EAC 121102

Firma/Nachname, Vorname _____
 z. Hd. _____
 Straße _____ Nr./Postfach _____
 Land _____ PLZ _____ Ort _____
 Telefon _____ Telefax _____
 E-Mail-Adresse _____
 Branche/Tätigkeitsbereich _____
 Gewünschte Zahlungsweise Bankeinzug Rechnung
 Geldinstitut, Ort _____
 Bankleitzahl _____ Kontonummer _____
 Kontoinhaber _____
 X Datum _____ Unterschrift _____